

BGer 4A_393/2021 vom 4. März 2022

Bundesgericht, 2022-03-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_393_2021

FR: TF 4A_393/2021 du 4 mars 2022

IT: TF 4A_393/2021 del 4 marzo 2022

Erwägungen

E. 1

Mit Beschwerde in Zivilsachen können Rechtsverletzungen nach Art. 95 und 96 BGG gerügt werden. Die Beschwerde ist hinreichend zu begründen, ansonsten darauf nicht eingetreten werden kann (BGE 140 III 115 E. 2; 134 II 244 E. 2.1). In der Beschwerdeschrift ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG). Unerlässlich ist dabei, dass auf die Begründung des angefochtenen Entscheids eingegangen und im Einzelnen aufgezeigt wird, worin eine vom Bundesgericht überprüfbare Rechtsverletzung liegt. Die beschwerdeführende Partei soll in der Beschwerde an das Bundesgericht nicht bloss die Rechtsstandpunkte, die sie im kantonalen Verfahren eingenommen hat, erneut bekräftigen, sondern mit ihrer Kritik an den als rechtsfehlerhaft erachteten Erwägungen der Vorinstanz ansetzen (BGE 140 III 115 E. 2, 86 E. 2).

E. 2

Es ist unbestritten, dass schweizerisches Recht anwendbar ist und die schweizerischen Gerichte zuständig sind.

E. 3

Die Beschwerdeführerin rügt eine Verletzung von Art. 85 ZPO und Art. 227 Abs. 1 lit. a ZPO in Bezug auf die Widerklageforderung von Fr. 32'950.28.

E. 3.1

Sie macht geltend, das Hauptbegehren auf Bezahlung von mindestens Fr. 717'400.-- gemäss Ziffer 2.b der Widerklage sei entgegen der Vorinstanz nicht bloss auf die Kundschaftsentschädigung beschränkt gewesen, sondern habe den Überschuss aus der Verrechnung mit einbezogen. Im Rechtsbegehren 2.b werde nämlich sowohl auf die Erfüllung der Auskunftspflicht gemäss Rechtsbegehren 2.a als auch auf die edierten Dokumente verwiesen, was sich nur auf die gestellten Editionsbegehren im Rahmen der Verrechnung beziehen könne, da nur dort überhaupt Editionsbegehren gestellt worden seien. Das Rechtsbegehren 2.a sei auch nicht beschränkt gewesen auf die Forderung aus Kundschaftsentschädigung. Damit sei Auskunft über die Verkaufszahlen jener Produkte verlangt worden, für die (gemeint im Rahmen der Verrechnungsforderung) Ansprüche aus der sog. geteilten Kommission sowie Schadenersatz aus Vertragsverletzung geltend gemacht worden seien und für die auch Editionsbegehren gestellt worden seien. Mit Hilfe der begehrten Informationen hätten die Verrechnungsforderungen genau beziffert werden sollen, um dann bei einer (den Klagebetrag) übersteigenden Verrechnungsforderung den Mehrbetrag mit Hilfe der Widerklage geltend zu machen. Bei der Forderung von Fr. 32'950.28 handle es sich zwar tatsächlich um einen Teilbetrag der Entschädigung für das retournierte Warenlager. Entgegen der Vorinstanz sei es ihr aber erst im Sinn von Art. 85

Abs. 1 ZPO zumutbar gewesen, diese Forderung zu beziffern, nachdem die gesamte Verrechnungsforderung festgestanden und sich damit überhaupt ergeben habe, dass ein Mehrbetrag bzw. Überschuss der Verrechnungsforderung über die zu verrechnende Hauptforderung (die Klageforderung) vorgelegen habe. Die Vorinstanz habe daher mit ihrer Auffassung Art. 85 ZPO verletzt.

E. 3.2

Die Beschwerdeführerin führt selber aus, dass es sich bei der Forderung über Fr. 32'950.28 um einen Teilbetrag der verrechnungsweise geltend gemachten Entschädigung für das retournierte Warenlager gehandelt habe. Den Anspruch für das retournierte Warenlager hat die Beschwerdeführerin denn auch von Beginn an auf Fr. 221'342.07 beziffert. Die nachträgliche Widerklage über Fr. 32'950.28 gemäss Rechtsbegehren 2.c kann somit offensichtlich nicht damit begründet werden, dass der Betrag der Warenlagerforderung von einem Beweisverfahren abgegangen habe. Das behauptet die Beschwerdeführerin aber auch nicht, was die Beschwerdegegnerin zu verkennen scheint.

E. 3.3

Es trifft zu, wie die Beschwerdeführerin geltend macht, dass die Verrechnung nur bis maximal zur Höhe der Klageforderung erklärt werden kann. Will die beklagte Partei der Klageforderung eine übersteigende Gegenforderung entgegen stellen, so muss sie für den überschüssenden Betrag separat Widerklage erheben (LAURENT KILLIAS, in: Berner Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, 2012, N. 11 zu Art. 224 ZPO ; Pascal Grolimund, in: STAEHELIN/STAEHELIN/ GROLIMUND, Zivilprozessrecht, 3. Aufl. 2019, § 14 Rz. 31; Flora Stanischewski, Die Verrechnung im Zivilprozess unter der Schweizerischen Zivilprozessordnung, Diss. Basel 2020, Rz.387). Vorliegend besteht die Besonderheit darin, dass nicht von vorneherein klar war, welches dieser

überschüssende Betrag sein wird. Mit der Klageantwort stellte die Beschwerdeführerin der Klage fünf Verrechnungspositionen entgegen: (1) eine nicht bezahlte Kommission, (2) sog. geteilte Kommissionen, (3) Zollgebühren, (4) Schadenersatz für entgangenen Gewinn und für die Verletzung der Geheimhaltsvereinbarung und (5) Warenlagerbestand. Die Positionen (1), (3) und (5) konnte sie genau beziffern. Ausserdem gab sie unter dem Titel Schadenersatz (Pos. 4) einen vorläufigen Betrag von Fr. 72'974.10 an, während sie die Position Geteilte Kommission (2) noch überhaupt nicht bezifferte. Und sie hielt fest, diese seien nach Durchsicht der von der Beschwerdegegnerin erhaltenen Dokumente/Informationen zu bestimmen. Dabei stellte sie zu den noch nicht endgültig bezifferten Positionen zahlreiche Editionsanträge. Insgesamt stellte die Beschwerdeführerin der Klageforderung verrechnungsweise einen Betrag von "zur Zeit" Fr. 312'735.51 entgegen. Sodann hielt sie fest, sie behalte sich vor, noch weitere Forderungen - über die fünf genannten hinaus - zu verrechnen. Der Mehrbetrag der (gemeint: mit Verrechnung) geltend gemachten Forderungen solle als Teil der Widerklage berücksichtigt werden; dies mit Verweis auf das Rechtsbegehren Ziffer 3, welches eine Erhöhung der Widerklage vorbehielt. Aus dieser Verknüpfung von Verrechnung und Widerklage leitet die Beschwerdeführerin die Zulässigkeit des mit der Widerklagereplik gestellten neuen Begehrens Ziffer 2.c über Fr. 32'950.28 ab, da eben der endgültig zur Verrechnung gebrachte Betrag von verschiedenen Beweisabnahmen und Auskünften abgegangen habe. Der

überschiessende Betrag von Fr. 32'950.28 ergab sich, nachdem die Beschwerdeführerin in der Klageduplik unter dem Titel Geteilte Kommission (Pos. 2) einen Betrag von Fr. 193'397.60 und unter dem Titel Schadenersatz aus Vertragsverletzung (Pos. 4) einen Betrag von Fr. 369'771.40 zur Verrechnung gestellt hatte, sodass insgesamt ein Betrag von Fr. 802'930.41 resultierte.

Die Vorinstanz ging nicht weiter auf diese Verknüpfung von Verrechnung und Widerklage ein. Sie verneinte die Zulässigkeit des neuen Widerklagebegehrens 2.c deshalb, weil die Forderung für das Warenlager von vorneherein beziffert war und die Widerklage einen von der Verrechnungsforderung unabhängigen Gegenstand - die Kundschaftsentschädigung - habe. Mithin: Gegenstand der Widerklage sei nicht der überschüssende Teil der Verrechnungsforderung. Die Beschwerdeführerin bestreitet diese Beschränkung des Gegenstands der Widerklage auf die Kundschaftsentschädigung.

E. 3.4

Darauf muss nicht weiter eingegangen werden. Entscheidend ist vielmehr, welche Bedeutung der Verrechnungserklärung zukam. Die Verrechnungserklärung - auch die im Prozess abgegebene (dazu: BGE 63 II 133 E. 3b S. 140; Urteil 5A_748/2015 vom 3. August 2016 E. 3.4.1 mit weiteren Hinweisen) - ist eine einseitige Willenserklärung des Verrechnenden. Sie ist unwiderruflich (BGE 107 Ib 98 E. 8d S. 111; Urteile 4A_344/2018 vom 27. Februar 2019 E. 3.2.1; 4A_285/2011 vom 1. September 2011 E. 3.2). Aus der Verrechnungserklärung muss hervorgehen, welches die Verrechnungsforderung ist. Aus Art. 120 Abs. 2 OR ergibt sich, dass ein Schuldner Verrechnung für eine Forderung erklären kann, auch wenn diese bestritten ist. Der Schuldner kann also auch für eine Forderung Verrechnung erklären, die nicht "liquid" ist, d.h. deren Bestand weder im Grundsatz noch in der Höhe feststeht (BGE 136 III 624 E. 4.2.3 S. 626; Urteil 4A_601/2013 vom 31. März 2014 E. 3.3, mit Hinweisen). Dementsprechend hat die Beschwerdeführerin vorliegend in der Klageantwort die erwähnten fünf Forderungen zur Verrechnung gebracht, auch wenn diese zum Teil in ihrer Höhe noch nicht feststanden. Bestehen mehrere zur Verrechnung geeignete Forderungen, muss der Verrechnende erklären, welche Forderung er der Hauptforderung entgegenstellen will. Denn für die Gegenpartei muss klar sein, welche Forderung von der Verrechnung erfasst ist (zit. Urteil 4A_601/2013 E. 3.3; 4A_549/2010 vom 17. Februar 2011 E. 3.3; 4A_82/2009 vom 7. April 2009 E. 2; 4C.25/2005 vom 15. August 2005 E. 4.1, nicht publ. in: BGE 131 III 636).

Vorliegend hat sich die Beschwerdeführerin diesbezüglich klar ausgedrückt. Sie hat mit der Klageantwort für die Kommission (Pos. 1), die Zollgebühren (Pos. 3) und den Warenlagerbestand (Pos. 5) Verrechnung

im Umfang der genannten Beträge

erklärt. Darauf konnte sie nicht mehr zurückkommen. Ihr in der Klageantwort erklärter Vorbehalt, einen die Klageforderung allenfalls überschüssenden Betrag im Rahmen der Widerklage geltend zu machen, konnte sich nur auf die im Umfang noch nicht bekannten Verrechnungspositionen beziehen. Daran ändert nichts, dass - wie nachfolgend (E. 4) dargelegt wird - die Verrechnung aufgrund des vereinbarten Verrechnungsverzichts nicht zum Tragen kommt (vgl. Urteil 5A_748/2015 vom 3. August 2016 E. 3.4).

E. 3.5

Da die Beschwerdeführerin nach den unbestrittenen Feststellungen der Vorinstanz mit der Widerklage ausdrücklich einen Restanspruch für das retournierte Warenlager verlangte, sind die kantonalen Gerichte im Ergebnis zu Recht nicht auf die Widerklagebegehren 2.c eingetreten. Aufgrund der vorliegenden substituierten Begründung muss die Frage der Klageänderung nicht mehr geprüft werden.

E. 4

Die Beschwerdeführerin bestreitet den von der Vorinstanz bejahten Verrechnungsverzicht und beantragt die materielle Beurteilung der Verrechnungsforderungen durch das Bundesgericht.

Art. 7.2 des Distributionsvertrages "Business Conditions" besagt: "Claims by the 'Distributor' must not set off against claims by the 'Manufacturer'". Gemäss Art. 7.1 des Distributionsvertrages werden Lieferungen nach den "General Conditions of Supply" gemäss Annex 1 durchgeführt; diese sind integraler Bestandteil des Distributionsvertrags. Art. 6.5 von Annex 1 sieht sodann vor: "Any offset of claims from either party out of this, or in conjunction with this contract is only allowed with an accepted or legally confirmed counterclaim".

E. 4.1

Die Vorinstanz erwog, ein tatsächlich übereinstimmender Wille betreffend die Tragweite des Verrechnungsverzichts sei nicht nachweisbar. Aufgrund der objektiven Auslegung sei entgegen der Beschwerdeführerin davon auszugehen, dass der Verrechnungsverzicht gemäss Art. 7.2 des Distributionsvertrages zeitlich nicht beschränkt und über die Dauer der Geschäftsbeziehung hinaus gültig sei, denn es fehle eine Befristung. Eine unbefristete Weitergeltung verstosse auch nicht gegen das Verbot eines bedingungslosen Globalverzichts. Der Verzicht gemäss Art. 7.2 des Distributionsvertrages gehe sodann als Individualabrede dem im Annex Enthaltenen vor, da es sich bei diesem um allgemeine Geschäftsbedingungen handle. Schliesslich bejahte die Vorinstanz, dass der Verrechnungsverzicht auch für die nach Vertragsbeendigung getätigten Bestellungen gelte.

E. 4.2

Die Beschwerdeführerin rügt, allein daraus, dass der Art. 7.2 keine zeitliche Beschränkung enthalte, ergebe sich nicht, dass der Verrechnungsverzicht unbefristet gültig sei. Die Vorinstanz habe nicht beachtet, dass der Vertrag mittlerweile gekündet sei; somit bestehe auch der Verrechnungsverzicht als Bestandteil des Vertrages nicht mehr. Ebenso habe sie das Vorbringen der Beschwerdeführerin nicht berücksichtigt, dass sich der Verrechnungsverzicht lediglich auf das laufende Geschäft beziehe und eine prozessuale Verrechnung stets möglich sei. Damit habe sie einerseits Art. 18 OR und andererseits den Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt.

E. 4.2.1

Der Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV und Art. 53 ZPO) verlangt, dass das Gericht die Vorbringen des vom Entscheid in seiner Rechtsstellung Betroffenen auch tatsächlich hört, prüft und in der Entscheidungsfindung berücksichtigt (BGE 136 I 184 E. 2.2.1 ; 134 I 83 E. 4.1 mit Hinweisen). Damit sich die Parteien ein Bild über die Erwägungen des Gerichts machen können, ist sein Entscheid zu begründen. Die Begründung muss kurz die Überlegungen nennen, von denen sich das Gericht hat leiten lassen und auf die sich sein Entscheid stützt. Nicht erforderlich ist hingegen, dass sich der Entscheid mit allen

Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt. Vielmehr kann sie sich auf die für den Entscheid wesentlichen Punkte beschränken. Es genügt, wenn der Entscheid gegebenenfalls sachgerecht angefochten werden kann (BGE 143 III 65 E. 5.2; 142 III 433 E. 4.3.2; 141 III 28 E. 3.2.4).

Es trifft zu, dass die Begründung der Vorinstanz knapp ist. Es ist ihr aber ohne Weiteres zu entnehmen, dass sie grundsätzlich von einer fehlenden Befristung ausging, womit sie auch eine prozessuale Verrechnung ausschloss. Der Beschwerdeführerin war es aufgrund dieser Begründung ohne Weiteres möglich, den Entscheid anzufechten, weshalb auch keine Verletzung von Art. 29 Abs. 2 BV vorliegt.

E. 4.2.2

Zu Recht macht die Beschwerdegegnerin geltend, für das Verständnis des Verrechnungsverzichts sei der Kontext des ganzen Art. 7.2 des Distributionsvertrages zu berücksichtigen, der wie folgt lautet:

"The 'Manufacturer' reserves the right to amend his conditions after the 'Distributor' has repeatedly failed to meet business conditions or after one of the parties has given notice to termination of this Agreement. The 'Manufacturer' may then enforce payment by means of a 'Deferred Letter of Credit' or by other means as deemed appropriate. Claims by the 'Distributor' must not be set off against claims by the 'Manufacturer'".

In der Tat wird damit im Interesse der Herstellerin die Situation gerade auch bei Vertragsende geregelt, wenn die Vertragspartnerin zufolge Dahinfallens des Vertragsinteresses ihren Zahlungsverpflichtungen nicht mehr ohne Weiteres nachkommt. Der Verrechnungsverzicht würde vor diesem Hintergrund überhaupt keinen Sinn machen, würde er nur gelten bis zum Ende der Kündigungsfrist. Denn diesfalls müsste die Beschwerdeführerin nur mit der Zahlung bis zum Vertragsende zuwarten und könnte danach ungehindert Verrechnung erklären. Das würde der mit dieser Bestimmung offenbar verfolgten Absicht, dem Hersteller ein Druckmittel für die Zahlungen in die Hand zu geben, widersprechen. Die Vorinstanz ist daher zu Recht von einem nicht bis zum Vertragsende befristeten Verrechnungsverzicht ausgegangen.

Zwar trifft zu, dass die Gültigkeit des Verrechnungsverzichts auch noch im Prozess wenig prozessökonomisch ist, zwingt sie doch den Verrechnungswilligen, einen zweiten Prozess zu führen. Jedoch liegt auch dies auf der Linie der mit dem ganzen Art. 7.2 des Distributionsvertrages bezweckten Verbesserung der Stellung des Herstellers und hat die Vorinstanz daher zu Recht den Verrechnungsverzicht auch im Prozess berücksichtigt.

E. 4.3

Die Ausführungen der Beschwerdeführerin unter dem Titel "Willkürliches ausser Acht lassen der Umstände der Vertragskündigung" sind mangels Substanziierung nicht nachvollziehbar. Darauf ist nicht einzutreten.

E. 4.4

Schliesslich rügt die Beschwerdeführerin eine fehlerhafte Auslegung des in Art. 6.5 Annex 1 enthaltenen Verrechnungsverzichts. Darauf ist zum vornherein nicht weiter einzugehen, denn die Vorinstanz legte dar, dass der Verrechnungsverzicht gemäss Art. 7.2 des Distributionsvertrages sowohl auf die im Verfahren ZA3 16 5 wie auf die im Verfahren ZA3 17 4 streitgegenständlichen, nach Vertragsbeendigung getätigten Bestellungen Anwendung finde. Lediglich in einer Eventualbegründung ging sie dann in Bezug auf die

im Verfahren ZA3 17.4 geltend gemachten Bestellungen auch noch auf die Bedeutung von Art. 6.5 Annex 1 (in der Version 2001) bzw. Art. 6.6 Annex 1 (in der Version 2007) ein. Auf die vorinstanzliche Auslegung des in Annex 1 enthaltenen Verrechnungsverzichts könnte daher nur dann eingegangen werden, wenn die Beschwerdeführerin dargelegt hätte, weshalb Art. 7.2 des Distributionsvertrags entgegen der Vorinstanz auf diese Bestellungen nicht anzuwenden wäre. Dazu äussert sie sich aber nicht.

E. 4.5

Die Berücksichtigung des Verrechnungsverzichts durch die Vorinstanz ist somit nicht zu beanstanden.

E. 5

Die Vorinstanz erwog, soweit die Beschwerdeführerin die Erfüllung der Auskunftspflicht (Rechtsbegehren 2.a) bestreite, hätte sie angesichts der detaillierten Einwände der Beschwerdegegnerin ihre Behauptungen weiter substantizieren müssen, was sie nicht getan habe. Deshalb sei davon auszugehen, dass die Beschwerdegegnerin die mit Rechtsbegehren 2.a der Widerklage verlangten Informationen geliefert und damit ihre Informationsschuld getilgt habe, weshalb sie dieses zufolge Gegenstandslosigkeit als erledigt abschrieb (Disp. Ziff. 2.c.aa).

Die Beschwerdeführerin rügt dies als willkürliche Sachverhaltsfeststellung. Diese sei für den Entscheid relevant, gehe es doch um die Frage, ob der Kundenstamm auf die Beschwerdegegnerin übergegangen bzw. dieser bekannt gewesen sei, und ob somit die Auskunftspflicht durch die Beschwerdegegnerin erfüllt worden sei. Die Beschwerdeführerin hat in den förmlichen Rechtsbegehren ihrer Beschwerde keinen Antrag betreffend das Widerklagebegehren 2.a gestellt. Ein Begehren kann sich indessen nach Treu und Glauben auch aus der Begründung in der Rechtschrift ergeben (BGE 136 V 131 E. 1.2). Es kann aus den nachfolgenden Gründen offen bleiben, ob in diesem Sinn ein genügender Antrag vorliegt.

Nach Art. 76 Abs. 1 lit. b BGG ist zur Beschwerde in Zivilsachen nur berechtigt, wer durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat. Die Beschwerdebefugnis setzt ein aktuelles und praktisches Interesse an der Gutheissung der Beschwerde voraus (BGE 138 III 537 E. 1.2.2). Lässt sich bei einer Stufenklage der Betrag des Hauptanspruchs ermitteln, ohne dass gegen den Beklagten ein Teilurteil auf Auskunft zu ergehen hat, entfällt insoweit das Rechtsschutzinteresse des Klägers an einer Weiterverfolgung des Hilfsanspruchs. Fällt das Rechtsschutzinteresse im Laufe des Verfahrens dahin, so ist dem Klagerecht die gesetzliche Grundlage entzogen und der Prozess wird gegenstandslos (BGE 116 II 351 E. 3c S. 355 f.; Urteil 4A_498/2008 vom 5. November 2009 E. 2.2.1; vgl. auch Urteil 4A_614/2020 vom 30. März 2021 E. 5.3.3.1 und 5.3.3.2).

Die Beschwerdeführerin wollte mit den verlangten Unterlagen ihre widerklageweise erhobene Forderung auf Kundschaftsentschädigung und den von ihr verrechnungsweise geltend gemachten Betrag beziffern. Wie dargelegt, besteht kein Verrechnungsanspruch und wird nachfolgend begründet, dass auch grundsätzlich - unabhängig vom Quantitativen - eine Kundschaftsentschädigung nicht geschuldet ist. Es fehlt daher das Rechtsschutzinteresse an der Beschwerde gegen die Ziff. 2.c.aa des Dispositivs.

E. 6

Die Beschwerdeführerin verlangt eine Kundschaftsentschädigung gestützt auf Art. 418u Abs. 1 OR . Gemäss dieser Bestimmung hat ein Agent einen unabdingbaren Anspruch auf eine angemessene Entschädigung, wenn er durch seine Tätigkeit den Kundenkreis des Auftraggebers wesentlich erweitert hat, und diesem oder seinem Rechtsnachfolger aus der Geschäftsverbindung mit der erworbenen Kundschaft auch nach Auflösung des Agenturverhältnisses erhebliche Vorteile erwachsen.

E. 6.1

Die Vorinstanz verneinte einen Anspruch auf Kundschaftsentschädigung mit folgender Begründung:

E. 6.1.1

Der Distributionsvertrag sei hinsichtlich des Geschäftstyps der Standard Customer Sales ein typischer Vertriebsvertrag im Sinn eines Alleinvertriebsvertrages. Hinsichtlich des Geschäftstyps der Direct Deliveries lägen jedoch die Merkmale eines Agenturvertrages gemäss Art. 418a ff. OR vor.

E. 6.1.2

Eine Kundschaftsentschädigung unmittelbar gestützt auf Art. 418u OR für die Direct Deliveries sei nicht geschuldet, weil die Beschwerdeführerin nicht nachweisen könne, welchen Anteil die Direct Deliveries mengen-/umsatzmässig an den insgesamt abgewickelten Geschäften gehabt hätten.

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung (BGE 134 III 497 E. 4.3 S. 505) könne Art. 418u OR analog angewendet werden, wenn sich die Lage des Alleinvertreters derjenigen eines Agenten annähere. Eine analoge Anwendung von Art. 418u OR , weil die Beschwerdeführerin Alleinvertreterin gewesen sei, lehnte das Obergericht jedoch ab. Dies würde voraussetzen, dass sie in einem Mass in die Verkaufsorganisation der Beschwerdegegnerin eingebunden gewesen wäre, dass ihre Situation jener einer Agentin ähnlich gewesen wäre. Vorliegend habe die Beschwerdeführerin beim Vertrieb der Produkte der Beschwerdegegnerin eng mit dieser zusammengearbeitet. So sei sie verpflichtet gewesen, angemessene Werbung zu betreiben und PR-Programme durchzuführen oder einen Mindestvorrat an Waren zu halten. Ferner habe sie die Beschwerdegegnerin über das Verhalten der Konkurrenz informieren müssen. Die Zusammenarbeit zeige sich auch darin, dass das Training des Verkaufspersonals durch die Beschwerdegegnerin erfolgt sei, wobei dieser die Namen der entsprechenden Mitarbeiter bekannt gegeben werden mussten. Die Beschwerdegegnerin habe sodann jährlich ein Budget sowie eine langfristige Planung nach den Vorgaben der Beschwerdegegnerin ausarbeiten müssen und diverse Marketinginformationen, unter anderem die Marktpreisentwicklung mit voller Transparenz in Bezug auf den Endpreis liefern müssen. Sie habe schliesslich auch Kostenvoranschläge ausarbeiten, Aufträge abwickeln und den technischen Support bereitstellen müssen. Andererseits habe die Beschwerdeführerin aber in wichtigen Bereichen grosse Freiheiten genossen. So habe sie keine Mindestabnahmepflicht gehabt. Eine einseitige Vertragsänderung habe sie nur im Fall der mehrfachen Missachtung der Geschäftsbedingungen oder bei Vertragskündigung hinnehmen müssen. Zudem sei sie nicht verpflichtet gewesen, einen Produktions- oder Vertriebsunterbruch der Beschwerdegegnerin zu dulden. Auch sei sie nicht zur Ausgabe eines jährlichen Mindestbetrages an Werbung verpflichtet gewesen. Weiter habe sie keine Verkaufslisten liefern und keinen Einblick in ihre Geschäftsbücher gewähren müssen. Und es sei ihr auch

kein Konkurrenzverbot, insbesondere kein nachvertragliches auferlegt worden. Auch habe sie der Beschwerdegegnerin die Namen und Adressen ihrer Kunden nicht bekannt geben müssen. Schliesslich erwog die Vorinstanz, ein weiteres Element für die Vertragsqualifikation seien die vom Abnehmer getätigten Investitionen. Je grösser diese seien, zu denen der Abnehmer verpflichtet sei, desto eher müsse eine Eingliederung in die Verkaufsorganisation des Herstellers bejaht werden. Die Beschwerdeführerin habe die von ihr behaupteten Beträge aber nicht nachgewiesen. Insgesamt sei die Beschwerdeführerin daher nicht derart in das Vertriebssystem der Beschwerdegegnerin integriert gewesen, dass ihre Interessenlage derjenigen einer Agentin ähnlich gewesen wäre. Damit fehle es bereits an der ersten Voraussetzung für eine analoge Anwendung von Art. 418u OR auf die Alleinvertreterin, so dass die zweite in BGE 134 III 497 genannte Voraussetzung, der Übergang des Kundenstamms auf den Lieferanten bei Vertragsbeendigung, offen bleiben könne.

E. 6.1.3

In einer Eventualbegründung erwog das Obergericht schliesslich, die Beklagte/Widerklägerin habe auch die Höhe der Kundschaftsentschädigung nicht nachgewiesen.

E. 6.2

Die Beschwerdegegnerin bestreitet, dass hinsichtlich der "Standard Customer Sales" ein Alleinvertriebsvertrag bestanden habe. Vielmehr habe ein einfacher Vertriebsvertrag vorgelegen, womit eine analoge Anwendung von Art. 418u OR zum vornherein entfalle.

E. 6.2.1

Der Alleinvertriebsvertrag kann grundsätzlich umschrieben werden durch die Verpflichtung eines Lieferanten, dem Abnehmer bestimmte Waren zu bestimmten Preisen zu liefern und ihm ein (örtlich) begrenztes ausschliessliches Bezugsrecht einzuräumen, wobei sich der Abnehmer als Gegenleistung zur Bezahlung der vereinbarten Preise und zur Förderung des Absatzes verpflichtet (vgl. BGE 107 II 222 E. I.2.a; 100 II 450 f.; Urteile 4A_241/2017 vom 31. August 2018 E. 3; 4A_61/2008 vom 22. Mai 2008 E. 2, nicht publ. in BGE 134 III 497 ; 4C.130/2004 E. 2.2; je mit Hinweisen). Die Garantie der Exklusivität ist essentiell und rechtfertigt, dass der Alleinvertreter umgekehrt zu Absatzförderungsmassnahmen verpflichtet ist (BGE 107 II 222 E. I.2.a; 78 II 32 E. 1a S. 34).

E. 6.2.2

Die Vorinstanz begründete die Qualifikation als Alleinvertriebsvertrag damit, dass die Beschwerdeführerin faktisch bis zur Einsetzung von E._____ Ltd im Jahre 2013 als einzige Distributorin für die Produkte der Beschwerdegegnerin in V._____ tätig gewesen sei und dem Distributionsvertrag bis zu diesem Zeitpunkt im Sinne eines Alleinvertriebsvertrages nachgelebt habe. Daran ändere die Bezeichnung des Status der Beschwerdeführerin im Distributionsvertrag als "nicht-exklusiv" nichts, denn bis dahin habe die Beschwerdegegnerin von ihrem Recht, unter bestimmten Voraussetzungen eine weitere Distributorin/ Agentin zu ernennen, keinen Gebrauch gemacht.

Dieser Argumentation kann nicht gefolgt werden. Entscheidend ist, wozu die Beschwerdegegnerin rechtlich verpflichtet war. Es trifft auch nicht zu - was die Vorinstanz aber allenfalls antönen will -, dass die Beschwerdegegnerin nur unter bestimmten (eingeschränkten) Voraussetzungen eine weitere Distributorin beiziehen durfte. Vielmehr

behielt sich die Beschwerdegegnerin alle Möglichkeiten offen, wie sich aus Art. 2.2 zweiter Absatz des Distributionsvertrages ergibt:

"The status of the 'Distributor' is 'non-exclusive'. At present he acts as the only distributor in the 'Territory' for the 'Manufacturer' for all 'Products'. At the time of entering into this contract, the 'Manufacturer' has no intention to nominate further distributors or agents for the sale of 'Products' in the 'Territory'. However, he may do so in the event that the 'Distributor' is not in a position or willing to represent the 'Manufacturer's' interests regarding all the 'Products' in the 'Territory'. The Manufacturer will especially consider such a step if he encounters a risk to lose business or his market position regarding the 'Products' in the 'Territory' (...)".

Die Voraussetzungen, die hier genannt werden, hängen allein vom Willen der Beschwerdegegnerin ab. Es sind Absichtserklärungen, ohne dass die Beschwerdeführerin daraus einen Anspruch auf Ausschliesslichkeit ableiten könnte. Das Vorliegen eines Alleinvertriebsvertrages in Bezug auf die "Standard Customer Sales" ist somit zu verneinen. Damit entfällt die Voraussetzung für eine analoge Anwendung von Art. 418u OR .

E. 6.2.3

Die Beschwerdeführerin verweist auf eine mit der Klageantwort/Widerklage eingereichte Zusammenstellung der im Jahr 2015 erbrachten Direct Deliveries. Es ist unklar, ob sie damit behaupten will, sie habe den Anteil der Direct Deliveries entgegen der Vorinstanz nachgewiesen. Mit der ausführlichen Beweiswürdigung der Vorinstanz, die sich auch zu diesem - allerdings unter einem andern Titel ("Kommissionen bleiben unbezahlt") eingebrachten - Aktenstück äusserte, setzt sie sich nicht rechtsgenügend auseinander. Die Beschwerdeführerin kann daher auch nicht im Hinblick auf diesen Teil ihrer Tätigkeit einen Anspruch nach Art. 418u OR geltend machen.

E. 6.3

Die Vorinstanz ging somit im Ergebnis zu Recht davon aus, dass der Beschwerdeführerin insgesamt keine Kundschaftsentschädigung in direkter oder analoger Anwendung von Art. 418u OR zusteht.

E. 7

Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Entsprechend wird die Beschwerdeführerin kosten- und entschädigungspflichtig (Art. 66 Abs. 1 und Art. 68 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.